

**Bürgernähe durch Offene Kanäle
- Ein Teil der Kommunikationsfreiheit -**

**Ausführungen von
Dr. Hans-Dieter Drewitz
anlässlich
des 5. Jahrestreffens Offener Kanäle
am 12. September 1998 in Berlin**

Als mit dem Start des Kabelpilotprojekts Ludwigshafen/Vorderpfalz am 1. Januar 1984 das duale Rundfunksystem in Deutschland eingeläutet wurde, also das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk, da wurde gleichzeitig auch der Offene Kanal für unser Land Realität. Der viel zitierte Urknall, den damals zwar keiner hörte aber der durch ständige Wiederholungen in den Medien wohl zu einer der ersten „virtuellen Realitäten“ in der jungen Kommunikationsgeschichte geworden ist, umfasste - von vielen unbeachtet - auch diese besondere Form des Bürgerfunks.

Ich meine, fast 15 Jahre danach, ist es wichtig, sich diesen gemeinsamen Ursprung nochmals zu vergegenwärtigen. Denn in dieser gemeinsamen Geburtsstunde steckt nicht nur Symbolkraft. Es steckt für die Offenen Kanäle auch ein Stück Legitimation, auf die man heute nicht vorschnell verzichten sollte. Es ist in der damaligen Zeit viel darüber geschrieben worden, warum es zu dieser Einführung kam. Als einer der Väter dieses Kabelpilotprojekts - sorry, jetzt habe ich mich als Medienfossil geoutet - hat mich so manches amüsiert, was da so veröffentlicht wurde. Die groteskeste These war, man habe die Offenen Kanäle eingeführt, damit diese als Pluralitätsreserve und -ausgleich gegenüber privaten Veranstaltern im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dienen und damit privaten Rundfunk erst zulässig machen würden. Das war und ist natürlich blanker Unfug.

Es war uns von Anfang an klar, dass hier ein „aliud“ geboren wurde, etwas, das im weitesten Sinne Teil eines - in Deutschland noch unterentwickelten - dualen Rundfunksystems wäre, also zum Bereich des privaten nicht kommerziellen Rundfunks gehört. Und tatsächlich stand zu Beginn der achtziger Jahre die schlichte, für viele vielleicht sehr naiv klingende Überlegung im Vordergrund, mit dem Wegfall der Übertragungsknappheit in Verwirklichung von Art. 5 Abs. 1 GG nicht nur privaten Rundfunkunternehmen, sondern auch einzelnen Bürgern oder Bürgergruppen einen unmittelbaren Zugang zum Medium zu verschaffen. Einzige Befürchtung damals war, dass sich Rechtsbrecher dieser Einrichtungen bedienen und so eine Quelle von Haftungs- und Schadenersatzansprüchen eröffnen würden. Eine Befürchtung, die sich mit den Jahren als grundlos erwiesen hat.

Das Rundfunksystem in der Bundesrepublik Deutschland gründet sich rechtlich auf Artikel 5 Abs. 1 GG in Verbindung mit einer sehr ausgeprägten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Dabei kann Art. 5 Abs. 1 GG als umfassendes Schutzrecht für die Kommunikationsfreiheit verstanden werden. Schlägt man den Bogen zu unserer Thematik der Bürgernähe bis hin zur Bürgerkommunikation, so lassen sich zusätzliche Wurzeln sowohl aus dieser, wie auch aus anderen Bestimmungen des Grundgesetzes ableiten. So ist die Rundfunkfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ein institutionell ausgestattetes Recht, das Rundfunkveranstalter schützt und den Gesetzgeber zu einer positiven, freiheitssichernden Rundfunkordnung verpflichtet.

Diese institutionelle Rundfunkfreiheit leitet sich aber unmittelbar aus dem Individualgrundrecht des 1. Satzes in Art. 5 Abs. 1 ab, wo es heißt: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Darüber hinaus gewährleistet Art. 2 Abs. 1 GG das Jedermannsrecht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Rahmen unserer Rechtsordnung.

Natürlich schließt dieses Generalgrundrecht die Kommunikation auch mit ein. Im Ursprungsentwurf stand hierfür einmal, jeder könne tun und lassen, was er wolle. Auch wenn die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes dann doch ein wenig Angst vor dieser Formulierung bekamen und letztlich die jetzige Fassung verabschiedeten, zeigt dieses Beispiel für mich doch eines signifikant auf:

Der Geist unseres Grundgesetzes stellt die Freiheitsräume des Einzelnen als zentralen Zielwert in den Vordergrund, Einschränkungen i.S.v. Gesetzen, Verordnungen und Regulierungen lösen grundsätzlich einen Legitimations- und Rechtfertigungszwang aus. Keinesfalls - wie manchmal der Eindruck ist oder teilweise vorgegeben wird - ist dies umgekehrt. Wer Freiheitsrechte einschränken will, ist für die Begründung beweispflichtig.

Schließlich darf bei einer rechtlich wertenden Betrachtung von Bürgernähe als Teil der Kommunikationsfreiheit auch ein Blick auf Artikel 28 Abs. 2 GO nicht fehlen. Sie werden jetzt vielleicht überrascht sein und fragen, was denn das Recht der Gemeinden, "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Vertretung zu regeln", mit unserem Thema zu tun hat. Formal juristisch sicherlich wenig. Doch auch hier findet sich der Gedanke eines Artikulations- und Bestimmungsrechts in und für räumlich begrenzte Räume. Und Gemeinden als Gebietskörperschaften werden nun mal auch durch ihre Organe, d.h. regelmäßig durch ihre Bürger und demokratisch legitimiert durch die ansässige Bürgerschaft vertreten.

Was will ich mit diesem rechtlichen Exkurs zum Ausdruck bringen?

Da unser Grundgesetz eben nicht die Summe zusammenhangloser Einzelregelungen ist, sondern über einzelne Bestimmungen hinaus eine einheitliche Werteordnung darstellt, ist eine erste These juristisch untermauert. Sie beantwortet bereits die Frage, die im Titel dieses Referates steckt. Diese Antwort lautet:

Bürgernähe durch lokale und regionale Rundfunkangebote und damit auch durch Offene Kanäle ist ein Teil der Kommunikationsfreiheit. Diese ist verfassungsrechtlich legitimiert und bedeutet zugleich auch einen zu erfüllenden verfassungsrechtlichen Auftrag.

Sie haben sicherlich überall irgendwo einmal von dem Begriffspaar Verfassung und Verfassungswirklichkeit gehört. Meist findet man solche Aussagen mit dem leicht resignativen Unterton, dass ja auf Papier viel geschrieben steht, weil es denn ja bekanntlich geduldig ist, die Wirklichkeit - und das wird dann oft beruhigend/rechtfertigend betont - natürlich ganz anders aussieht oder - das ist dann ein bestehender Unterton - aus übergeordneten Sachzwängen heraus ganz anders sein muss.

Ich meine: Mit einer solchen Lebenslüge muss man aufräumen, sie bekämpfen, wo immer sie auftaucht. Jeder erlebt oder erleidet die Verfassungswirklichkeit, die er letztlich selbst verdient. Und gerade bei der Thematik Bürgernähe und Offene Kanäle kann dies eindrucksvoll belegt werden.

Es gibt kaum eine Veranstaltung, ein Forum oder ein Expertentreffen, in dem Bürgernähe, Bürgerbeteiligung und Bürgerfreundlichkeit nicht als hohes Gut gepriesen und herausgestellt werden. Und ich füge hinzu: Völlig zu Recht.

Der Wunsch nach Regionalität und Lokalität ist in der Gesellschaft und im Umgang mit der Verwaltung überall anzutreffen. Er findet sich genauso in den Medien. Gerade in einer immer grenzenloser werdenden Welt sucht der Mensch Halt in einem für ihn überschaubaren gewohnten Umfeld Denn: Überschaubarkeit heißt zugleich Beherrschbarkeit und Verständlichkeit.

Beide wiederum sind Basis dafür, Kommunikationshemmschwellen abzubauen, zu wirklicher Kommunikation zu ermutigen. Im Offenen Kanal kommt noch ein weiteres hinzu:

Der Rezipient kann in die Rolle des Produzenten schlüpfen. Und da sein Beitrag in seiner unmittelbaren Nachbarschaft verbreitet wird, ist die Chance einer Interaktivität über das Produzierte besonders groß. Von der Passivität über die Aktivität zur Interaktivität. Der Offene Kanal also ein Vorläufer der Kommunikationsgesellschaft der Bürger?

Daraus kann zunächst eine zweite These abgeleitet werden:

Regionalität und Lokalität sind ein Wert, der für das Selbstwertgefühl und das Selbstverständnis der Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar ist. Sie sind daher auch inhaltlich ein wichtiger gesellschaftlicher Wert von Medienkultur, der rechtlich über die Werteordnung unseres Grundgesetzes auch tatsächlich schützenswert ist.

Wenn ich soeben die Frage nach der Vorläufereigenschaft Offener Kanäle für die Kommunikationsgesellschaft gestellt habe, so will ich durchaus auch auf eine Gefahr hinweisen: Das Mammut war Vorläufer des Elefanten und die Dinosaurier Vorläufer der Säugetiere. Kennzeichen von Vorläufern ist daher regelmäßig, dass sie tot sind oder zumindest bald aussterben.

Ist oder wird also der rechtliche und inhaltliche Wertanspruch von Bürgernähe und Offenen Kanälen durch Digitalisierung, Internet und Interaktivität verbraucht? Ein auslaufendes Modell?
Diese Fragestellung schließt die Zukunft des Rundfunks, von dem Offene Kanäle ja sicherlich einen Sonderfall darstellen, mit ein.

Ich meine, alle seitherigen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse sprechen für ein klares Nein auf diese Frage.

Das Druckwerk war nicht der Tod des Gesprächs, das Fernsehen nicht Tod von Kino, Zeitung und Buch. Im Gegenteil. Im Zeitalter der elektronischen Medien sind die Kioske voll und sind die Veröffentlichungen neuer Buchtitel so zahlreich wie niemals zuvor. Und selbst die Kinos erfahren eine Renaissance, weil Menschen offensichtlich das Gemeinschaftserlebnis einer isolierten Anonymität vorziehen.

Es mehren sich auch die Stimmen, die Zweifel an der Wahrhaftigkeit des Begriffs der Kommunikationsgesellschaft anmelden Ich füge hinzu: Zu Recht.

Ist denn der Abruf mehrerer tausend Spielfilme und anderer vorgefertigter Beiträge aus einem Rechenpeicher, gleich ob pay-tv oder pay-per-view, wirklich Kommunikation, also Austausch von Informationen, Meinungen, Beiträgen? Mitnichten. Das Gegenteil von Kommunikation ist der Fall. Hier wird Massenware an die Allgemeinheit verteilt und verkauft, an eine Allgemeinheit, die nicht kommuniziert, sondern konsumiert. Mathematisch gesprochen, das ist Rundfunk hoch zwei. Wenn man böswillig wäre: Passivität und „Einbahnstraße hoch drei“.

Natürlich bedeutet dies alles ein zumindest quantitativ verbessertes Angebot, eine strukturelle oder inhaltliche Veränderung ist damit aber nicht bewirkt. Und die Notwendigkeit Offener Kanäle i.S.v. Aktivität und Interaktivität mit örtlichem oder regionalem Gemeinschaftsleben nimmt in einem solchen Umfeld eher zu, keinesfalls ab.

Ist aber nicht das Internet der große Offene Kanal aller Bürger dieser Welt?
Diese Frage erscheint mir schon bedeutender zu sein, weil, auf den ersten Blick verlockend, Internetkommunikation weltweit den Austausch von Individualbotschaften und Massenangeboten gleichermaßen ermöglicht. Sie ist verhältnismäßig einfach zu händeln, hat eine breite Infrastruktur und ist dazu durchaus kostengünstig. Allerdings das wissen alle, die mit Offenen Kanälen zu tun haben: Es geht nicht nur um die "Strippe" zwischen Personen, es geht vielmehr darum, dass etwas über diese "Strippe" läuft und dass Menschen angeregt werden, in gemeinsamer Anstrengung etwas über diese "Strippe" laufen zu lassen.

Gegenwärtig, und ich meine noch in absehbarer Zukunft, wird das Internet für Offene Kanäle keine maßgebliche Bedeutung erlangen können. Dies liegt an heute noch vorhandenen Defiziten bei der Signalübertragung und dem Empfang, das liegt aber auch bei der immer noch geringen Ausbreitung dieses Mediums. Den Gedanken Offener Kanäle als örtliches oder regionales Gemeinschaftserlebnis an und mit Kommunikation durch Anleitung - ich denke hier an die vielen Kommunikationshelfer - berührt das Internet indessen überhaupt nicht. Um bildhaft zu sprechen: Natürlich lassen sich Biotope viele im Atlantischen Ozean unterbringen. Nur ob es dann noch die Biotope originär örtlicher Gemeinschaft sind, ist doch wohl eher zu verneinen. Als künftige additive oder vielleicht in weiterer Zukunft substitutive Infrastruktur ist es jedoch im Auge zu behalten. Versuche das Internet zumindest als Hilfsinstrument an Bedürfnisse des offenen Kanals anzupassen, sind sicher der Mühe wert.

Damit können wir als These 4 festhalten:

Das Schlagwort von der Kommunikationsgesellschaft ist schillernd. Die neuen Kommunikationstechniken werden zu einer Kumulierung und Diversifizierung von Angebotsformen führen bzw. diese ermöglichen.

D.h. aber auch: Sie selbst ersetzen Kommunikation nicht, sondern eine Kommunikationsgesellschaft bleibt darauf angewiesen, dass inhaltliche Einrichtungen des Kommunizierens geschaffen werden, die Menschen an Kommunikation heranführen. Lokale und regionale Angebote mit vorproduzierter Massenware schließen sich vom Inhalt her schon begrifflich aus. Solche Angebote sind aber auch Offene Kanäle. Eine Form der Bürgerkommunikation, ein Medium "des kleinen Mannes/der kleinen Frau".

Damit sind die rechtlichen, gesellschaftlichen und sozialen Grundlagen nicht nur für die Einrichtung Offener Kanäle belegt, sondern - da als fortbestehender Wert auch in einer Kommunikationsgesellschaft festgestellt - ihr weiterer Bestand für die Zukunft auch legitimiert.

Dies alles gehört noch zum relativ einfachen Teil der Betrachtung.

Weitaus schwieriger gestaltet sich das konkrete Handlungsszenario für die künftige Sicherung einer Bürgernähe durch Offene Kanäle. Denn der Übergang von der analogen zur digitalen Welt wirft hier neue Problemstellungen auf. Menschliche Kommunikation ist analog. Ohne nun defaitistisch zu klingen und angesichts der Herausforderungen lässt sich sagen:

Analoge Technik ist menschlich. Digitalisierung ist nur noch technisch.

Das bedeutet die Digitalisierung kennt nicht mehr die Verteilung von Einzelprogrammen, sondern nur noch von Datenpaketen, die am besten "nation wide" verbreitet werden. Dies führt zumindest zu deutlichen Defiziten, wenn es um Kleinräumigkeit und damit um Bürgernähe geht.

Da in einen solchen Datenkontainer sechs Fernsehprogramme gehören - ich meine das Zahlwort - müssen Offene Kanäle Partner und bezüglich ihrer räumlichen Ausrichtung ihre Zielgruppe finden. Der Offene Kanal Haßloch/Pfalz ist eben für Berlin kein "Renner".

An dieser Stelle der konkreten Zukunftssicherung Offener Kanäle ist der Gesetzgeber gefordert. Und da es sich bei den Offenen Kanälen um Rundfunk handelt, der Rundfunkstaatsvertragsgeber. Dabei sind folgende Punkte von Bedeutung:

Erstens

Offene Kanäle einschließlich des Bürgerfunks sind weiterhin aus der Rundfunkgebühr zu finanzieren. Insoweit ist an dieser Stelle der Gedanke des trialen Rundfunksystems nochmals heranzuziehen.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater nicht kommerzieller Rundfunk sind in ihren Wurzeln durchaus artverwandte Instrumente zur Verwirklichung von Kommunikationsfreiheit.

Beide sind mangels kommerziellen Betriebs auf öffentliche Gelder angewiesen. Dies gilt für Offene Kanäle als Elementarform des Rundfunks in besonderem Maße. D.h. aber auch: Der Offene Kanal ist zumindest auf absehbare Zeit gut beraten, sich nicht auf eine "Internetschiene" außerhalb des Rundfunks abdrängen zu lassen.

Ich gehe bei dem jetzigen Beratungsstand davon aus, dass die seitherigen Finanzierungsgrundlagen für Offene Kanäle bis auf weiteres unangetastet bleiben.

Zweitens

Der Offene Kanal ist ein Kabelmedium und für eine Satellitenverbreitung grundsätzlich ungeeignet.

Terrestrisch scheitert seine Verbreitung regelmäßig an der zu geringen Zahl zur Verfügung stehender Frequenzen. Das wird auch bei DVB-T der digitalen terrestrischen Ausstrahlung nicht anders sein.

Als Kabelmedium ist der Offene Kanal aber darauf angewiesen, seinen Vertriebsweg gesetzlich gewährleistet zu erhalten. Dies ist mit dem derzeitigen Kabelbelegungsrecht der Landesmedienanstalten der Fall. Nunmehr soll im Interesse größerer Flexibilität und Wirtschaftlichkeit zugunsten der Netzbetreiber um verstärkte Investitionen in einen Netzaufbau anzuregen - dieses Belegungsrecht eingeschränkt werden. "Must Carry Rules" heißt insoweit das Stichwort für den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Warum nun diese staatsvertragliche Änderung?

Mit der Vervielfachung der Kanalkapazität und unterschiedlichster Angebote in der digitalen Welt erscheint es verzichtbar, die Belegung aller Kanäle vorzugeben. Ich halte es auch für nicht mehr angemessen, über das Rundfunkrecht Vertriebswege für jedes Angebot gesetzlich zu sichern. Da gelten eben nicht mehr die Prinzipien der Grundnahrungsmittel im Einzelhandelsgeschäft; sondern die Prinzipien des Supermarkts. Solche Programme müssen sich deshalb am Markt und damit unmittelbar bei ihren Kunden behaupten. Darüber hinaus wird die Vielzahl der Angebote es kaum vertretbar sein lassen, aus Artikel 5 Gesichtspunkten einen Rang Nr. 92 von einem Rang 107 zu unterscheiden.

Wo Differenzierungen verfassungsrechtlicher Art nicht mehr überzeugend vorgenommen werden können, ist auf derartige Regelungen zu verzichten.

Der nun vorliegende Staatsvertragsentwurf sieht zunächst im digitalen Bereich die Pflichteinspeisung sog. Must-Carry-Programme vor; sie näher zu definieren ist dann Aufgabe des jeweiligen Landesgesetzgebers. In der Sache wird es dabei vorrangig um die Programme des gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehen. Ich sehe sehr wohl aber auch "die Flaggships der Privaten" wie etwa RTL, SAT.1 und vielleicht noch PRO 7 darunter fallen.

Jenseits des Must-Carry-Bereichs werden dem Netzbetreiber sog. Strukturprinzipien vorgegeben. D.h. er ist grundsätzlich frei in der Entscheidung, welches konkrete Programm er einspeist. Der Netzbetreiber hat aber insgesamt sicherzustellen, dass die Gesamtheit der Angebote Meinungsvielfalt widerspiegeln. Ganz ausdrücklich werden in diesem Bereich regionale und lokale Programme sowie

Offene Kanäle genannt. Für sie bleibt es daher bei der bisherigen Rechtslage eines gesetzlich geschützten Verbreitungsweges.

Drittens

Die kapazitätsmäßige Öffnung von Kabelkanälen ist die eine Seite. Schwieriger noch ist die Frage der Finanzierung dieser technischen Infrastruktur für Offene Kanäle. Diese in der Regel über gemeinnützige Trägervereine organisiert, verfügen gerade mal über die Mittel, um inhaltliche Aktivitäten mitzuunterstützen und ein Stück Sachleistungen zu erbringen. Kabelentgelte sind im Budget weder vorgesehen noch finanzierbar. In einzelnen Landesmediengesetzen ist daher festgelegt, dass ab einer bestimmten Größenordnung zumindest ein Kabelkanal für Zwecke Offener Kanäle unentgeltlich bereitzustellen ist.

Diese Regelungen sind nicht unumstritten. Die Telekom hatte hiergegen in einem Musterprozess in Berlin geklagt, in erster Instanz verloren, zuletzt die Klage zurückgenommen. Der jetzige Staatsvertragsentwurf greift diese Thematik auf. Die einschlägige Anforderung an den Netzbetreiber lautet:

"Entgelte und Tarife für Programme und Mediendienste sind so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt".

Mit dieser Norm wird zum einen der medienpolitische Grundsatz verankert, dass - und insoweit in Ausfüllung des bereits ausgeführten verfassungsrechtlichen Postulats - regionale und lokale Angebote in besonderem Maße einen Beitrag zur Kommunikationsfreiheit leisten. Zum zweiten wird aber zusätzlich verdeutlicht, dass damit derjenige, der mit Rundfunk seinen Geschäftsbetrieb bestreitet auch sozialpflichtig ist. Sozialpflichtig in dem Sinne, seinerseits einen finanziellen Beitrag zur Verwirklichung dieser Meinungsvielfalt zu leisten. Dies geschieht in der Regel durch eine Mischkalkulation bei der Bemessung der Einspeisungsentgelte anderer Rundfunkveranstalter. Ich sagte es bereits: Dieser Streit ist noch nicht abschließend ausgetragen. Dem Vernehmen nach soll die neu eingerichtete Regulierungsbehörde, die zuständig für die Genehmigung der Tarifstrukturen der Netzbetreiber ist, an dieser Stelle nicht nur kompetenzrechtliche Bedenken haben. Sie sieht sogar für den Fall, dass ein Netzbetreiber diesen ländergesetzlichen Auftrag erfüllen will, dies als eine zu versagende Quersubventionierung an.

Ich sage aus meiner persönlichen Sicht an dieser Stelle ganz offen: Ein solcher Streit müsste mit allen politischen Mitteln und notfalls auch bis zum Bundesverfassungsgericht ausgetragen werden. Wenn es nicht mehr gelingt, Teile unseres demokratischen Meinungsvielfaltsspektrums zu den Bürgerinnen und Bürgern hineinzutragen - und hierzu gehören lokale und regionale Programme in ganz besonderem Maße-, dann nehmen Demokratie und Pluralismus in unserem Land selbst Schaden. Und hier sind Schlagworte wie Liberalisierung, Marktfreiheit und Globalisierung bloße Leerformeln, gefährliche Worthülsen zur Verkürzung verfassungsrechtlich gebotener Meinungsfreiheit und -vielfalt. Dem muss mit allem Nachdruck entgegengetreten werden

Viertens

Ein noch offenes Problem ist die Frage, wie denn lokal/regionale Angebote und wie dann insbesondere Offene Kanäle den Weg in die digitalen Datenkontainer, die bereits erwähnten Sechserpakete gelangen. Da gibt es technische Fragen, da gibt es Fragen der räumlichen Reichweite und da steht natürlich auch die Frage, wie dies etwa gesetzgeberisch in den Griff zu bekommen wäre. Zunächst einmal muss der ursprüngliche Ansatz eines bundesweiten, aber selbst eines landesweiten Multiplexing ausscheiden. Solche weiträumigen Ansätze liegen bei den digitalen Technikeigenschaften, aber auch bei der seitherigen bundeseinheitlichen Stellung der Telekom sehr nahe. Sicherlich passt sich Gesellschaft, teilweise sehr stark, technischen Entwicklungen an. Trotzdem sollte man sich davor hüten, jedes menschliche Grundanliegen, und das sind eben Heimat, Bürgernähe und Zusammenwirken nur noch nach Maßgabe technischer und ökonomischer Vorgaben zulassen zu wollen.

Ich sehe jedoch an dieser Stelle mehr Licht am Horizont als noch vor Monaten. Zunächst wird der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag den Grundsatz des chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugangs auf der Ebene von Service-Providern und EPG's fortentwickeln. Durch ein ergänzendes Satzungsrecht der Landesmedienanstalten sollen zusätzlich schnellere und gezieltere Reaktionsmöglichkeiten auf konkrete Entwicklungen gewährleistet werden. Verbunden mit

dem im TKG gegenüber den Netzbetreibern verankerten gleichen Grundsatz der Zugangsfreiheit sowie den neuen Kabelbelegungsregeln der Länder ist der rechtliche Einstieg auch für bürgernahe Dienste durchaus deutlich abgesichert.

Die Ankündigung der Deutschen Telekom AG, sich von ihrem Kabelgeschäft zu trennen und dieses in Regionalgesellschaften zu überführen, ist, wie ich meine, eine weitere gute Nachricht. Denn dadurch stellen sich nun auch für den Netzbetreiber die Fragen des Multiplexing nicht mehr national, sondern kleinräumiger.

Allerdings bleibt natürlich die konkrete Ausgestaltung dieser Regionalisierung abzuwarten, für die es bisher wohl noch keine konkreten Konzepte gibt. Über eine nationale Holding gesteuerte Regionalgesellschaften wären sicherlich keine Lösung, die bürgernahe Angebote fördern würde. Zudem muss die Telekom auch erst einmal potente Käufer für ihre Netze finden. Schließlich purzeln die Preise für Multiplexer, sodass auch Möglichkeiten von „joint-ventures“ bei Finanzierung und Betrieb, etwa durch Landesmedienanstalten oder Dritte in den Bereich des Möglichen gekommen sind. Hier sind jetzt konkrete Lösungsvorschläge gefordert. Die Frage zu lösen, wie denn bei einer immer noch über eine einzelne Gemeinde hinausgehenden Netzstruktur, Ideen und Inhalte Offener Kanäle unmittelbar bewahrt bleiben können, sind dann Sache derjenigen, die hierfür Verantwortung tragen. Da ich um die Personen weiß, die dies tun, bin ich zuversichtlich.

Ich fasse zusammen:

Unsere Untersuchung zur Bürgernähe durch Offene Kanäle hat sicherlich einen guten Befund erbracht. Verfassungsrechtlich ist sie aus verschiedenen Artikeln unseres Grundgesetzes ableitbar. Verfassungs- und gesellschaftspolitisch kann man sie durchaus als legitimierte Zielwert bezeichnen. Beide Legitimationsgrundlagen treffen im Übergang von der analogen zur digitalen Technik auf nicht unwesentliche technische, ökonomische und strukturelle Schwierigkeiten. Diese erfordern Modifikationen und Anpassungen in Idee und Umsetzung Offener Kanäle, lassen aber bei notwendigerweise anzuwendendem Geschick ihre Kerngrundlagen gewahrt. Trotzdem besteht gerade in solchen Zeiten des Umbruchs stets die Gefahr, mit vielen vermeintlichen guten Argumenten Bestehendes über Bord zu werfen. Oder mit Blick auf immer wieder zitierte Zugzwänge eigene Grundüberzeugungen und Grundwerte für Bestehendes bis zur Unkenntlichkeit verkommen zu lassen.

Ich sage daher an dieser Stelle ganz offen: Gerade die Rechte der Kommunikationsfreiheit sind Freiheitsrechte, die immer neu erworben, neu erstritten und erkämpft werden müssen. Natürlich wird auch die Situation Offener Kanäle - wie die jedes einzelnen analogen Programmes - in der digitalen Welt zumindest zunächst schwieriger. Sie deshalb einfach aus dem Rundfunk auszuklammern und auf die Endlosigkeit des Internets zu verweisen, ist nur vordergründig leichter, führt jedoch auf gefährliche (Ab)Wege. Aber auch Umarmungen größerer Partner sind immer nach dem Maßstab zu beurteilen, wie viel Selbstbestimmungsrecht zur Verwirklichung Offener Kanäle verbleibt. Häufig sind für sie nur die internationalen Kabelplätze interessant. Trotzdem: Flexibilität ist für die Durchsetzung der Interessen Offener Kanäle in einem sich wandelndem Umfeld gefragt.

Wenn aus der - ich wiederhole - durchaus ermutigenden Ausgangsanalyse für Offene Kanäle heraus ein öffentlich entschlossenes Auftreten gegenüber Politik und Gesellschaft, gepaart mit kreativen, vernünftigen Lösungsansätzen folgt, dann sehe ich optimistisch in die Zukunft. Und zwei kleine Sprüchlein noch ganz am Schluss, die in diesen gemeinsamen Kampf für die Offene Kanäle, wie ich glaube, ganz gut passen: Das erste lautet: Es haben mehr Menschen kapituliert als dass sie gescheitert sind. Der zweite lautet: Ziele kann nur der erreichen, der sich selbst welche stellt. Und Verfechter Offener Kanäle haben doch nun wirklich inhaltliche Ziele!